

Allgemeine Instandhaltungsbedingungen der Swecon Baumaschinen GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Alle unsere Leistungen und Angebote an Unternehmer i. S. d. § 14 BGB (im Folgenden „Kunden“), die Reparaturen, Wartungen und Instandsetzungs- sowie Instandhaltungsarbeiten („Leistungen“) an Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten und deren Teilen und Zubehör durch uns betreffen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Instandhaltungsbedingungen (im Folgenden „AIB“). Gegenüber Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB gelten diese AIB nicht.
2. Entgegenstehende oder von unseren AIB abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Kunden die Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Instandhaltungsvertrag, einschließlich dieser AIB und der Berechnungssätze für Kundendienstleistungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen durch uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AIB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor unseren AIB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
5. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AIB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und gelten für alle künftigen Instandhaltungsverträge mit dem Kunden (in ihrer jeweils geltenden Fassung), ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten und auch, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden; über Änderungen der AIB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

§ 2 Leistungsgegenstand, Versicherung

1. Leistungsgegenstand sind die im Instandhaltungsvertrag näher bezeichneten Leistungen.
2. Mit der Beauftragung der Leistungen gelten wir als ermächtigt, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Probeeinsätze und Überführungsfahrten durchzuführen.
3. Die vom Kunden zur Instandhaltung übergebenen Gegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Kunden zu decken bzw. werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf seine Kosten gedeckt.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Bei der Durchführung der Leistungen am Geschäftssitz des Kunden oder einem von diesem bestimmten Ort, hat der Kunde unserem Instandhaltungspersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Hilfspersonal und Hilfsmittel im erforderlichen und üblichen Umfang bei Bedarf und auf Anforderung des Instandhaltungspersonals.
2. Der Kunde ist verpflichtet, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Instandhaltungsort zu sorgen, mithin ist er für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften am Arbeitsort und sonstiger arbeitsrechtlicher Schutzpflichten verantwortlich.
3. Der Kunde unterrichtet uns über etwaige zu beachtende Sicherheitsvorschriften am Instandhaltungsort. Eventuelle Verstöße gegen diese Sicherheitsvorschriften durch das Instandhaltungspersonal sind uns vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, für die Instandhaltung die erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.
5. Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Kunden. In dem Fall, dass gesetzliche Vorgaben uns verpflichten sollten, Altteile und sonstige nicht mehr benutzbare Sachen zu entsorgen, ist der Kunde verpflichtet, uns von den dadurch entstandenen Kosten freizustellen.

§ 4 Angebot

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Wir haften nicht für die Richtigkeit der vom Kunden in der Beauftragung gemachten Angaben, insbesondere nicht hinsichtlich Anzahl, Typen, Maße und Farben. Sollten Abweichungen zu Verteuerungen des vereinbarten Preises führen, gehen diese zu Lasten des Kunden.

§ 5 Bedingungen, Termine, Fristen, Verzug

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zu- gesagt oder vereinbart ist. Der Beginn der von uns angegebene Instandhaltungszeit sowie die Einhaltung der Leistungsverpflichtung setzt die Abklärung und Übermittlung aller technischen Voraussetzungen durch den Kunden voraus, die aus der Sphäre des Kunden stammen und für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich sind (z. B. Kompatibilität des bestellten Gerätes mit eigenen Geräten des Kunden, die Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, die Erteilung für die Ausführung notwendiger Auskünfte, und Klärung technischer Fragen, jeweils soweit aus der Sphäre des Kunden).
2. Im Falle nicht voraussehender unverschuldeter betrieblicher Behinderungen, z. B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Termine um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Außerdem steht die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Sollten wir trotz vorherig abgeschlossenen, kongruenten Deckungsgeschäftes ohne Verschulden Ersatzteile nicht oder nicht rechtzeitig erhalten, so verlängert sich für diese Zeit die Frist für die Fälligkeit der Leistungen. In den vorgenannten Fällen, in denen eine rechtzeitige Lieferung aufgrund andauernder betrieblicher Behinderung für gewisse Zeit nicht möglich ist, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.

§ 6 Abnahme und Transport

1. Der Kunde ist verpflichtet, den vertragsgemäß hergestellten Leistungsgegenstand unverzüglich abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunden nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist die Abnahme unter Angabe eines Mangels verweigert, obwohl er dazu verpflichtet ist.
2. Die Abnahme durch den Kunden erfolgt in unserer jeweiligen Niederlassung (Service-Standort) oder am Geschäftssitz des Kunden bzw. den von ihm benannten Ort, an dem die Leistung absprachegemäß erfolgt, sofern nicht anders vereinbart.
3. Mit der Abnahme der Leistung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr ebenfalls auf ihn über. Für eine zufällige Verschlechterung des vom Kunden gelieferten Instandhaltungsgegenstandes sind wir nicht verantwortlich.
4. Der Kunde ist verpflichtet, den Instandhaltungsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen, soweit die Leistung in einer unserer Niederlassungen (Service-Standort) erbracht wird. Bei Leistungen, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage. Holt der Kunde das Werk nicht in den vorbezeichneten Fristen ab, sind wir berechtigt, ab Fristablauf das ortsübliche Aufbewahrungsentgelt zu berechnen, oder den Instandhaltungsgegenstand anderweitig zu lagern und dem Kunden die damit verbundenen Kosten weiter zu berechnen. Die Pflicht zur Abnahme nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
5. Wird auf Verlangen des Kunden der Instandhaltungsgegenstand an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort versendet, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Instandhaltungsgegenstand dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Verwendung bestimmten Personen oder Anstalt übergeben wird.

§ 7 Rechnungen, Preise, Zahlungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Kostenvorschläge sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir sind an unseren als verbindlich bezeichneten Kostenvorschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Der Kostenvorschlag selbst ist kostenfrei, es sei denn, es ist im Einzelfall eine Kostenpflicht vereinbart.
2. Stellt sich bei der Leistungsausführung heraus, dass im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der im Auftrag bezeichneten Leistungen ergänzende Tätigkeiten ausgeführt werden müssen, unterrichten wir den Kunden. Erteilt der Kunde die Beauftragung über die erforderliche Erweiterung nicht unverzüglich, unterrichten wir den Kunden, ob wir die weitere Ausführung einstellen und erbrachte Leistungen nach Leistungsfortschritt abrechnen, oder ob die Arbeiten ohne die erforderliche Erweiterung abgeschlossen werden. Im Falle der Einstellung verliert ein erteilter Kostenvorschlag jede Bindung.
3. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung, sofern nicht anders vereinbart. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf unserem Geschäftskonto. Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
4. Sofern vereinbart, können wir eine Teilzahlung für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen verlangen. Im Übrigen können wir Abschlagszahlungen in Höhe des dem Kunden angewachsenen Wertes verlangen; die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abschlagszahlung durch den Kunden nicht verweigert werden.
5. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
6. Gegen unseren Zahlungsanspruch kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden zu, sofern die zugrunde liegenden Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

§ 8 Gewährleistung

1. Wir gewährleisten im Rahmen der folgenden Bedingungen, dass unsere Leistungen frei von Sach- oder Rechtsmängeln erbracht werden. Die Gewährleistung für neue und gebrauchte, gelieferte oder eingebaute Ersatz- und Austauschteile richtet sich nach unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Der Kunde hat Mängel der Leistungen im Rahmen der Abnahme unverzüglich uns gegenüber anzuzeigen. Nimmt der Kunde den Instandhaltungsgegenstand ab, obschon er den Mangel kennt, stehen ihm Sachmängelansprüche gemäß § 634 Nr. 1 - 3 BGB nur zu, wenn und soweit er sich solche bei Abnahme vorbehalten hat.
3. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Leistung verjähren - mit Ausnahme der Fälle des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB - in einem Jahr ab Abnahme. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, einem arglistigem Verschweigen eines Mangels unsererseits, bei Ansprüchen wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, aus der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche wegen Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz

1. Auf Schadensersatz haften wir unbeschränkt - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistung übernommen haben und für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir - soweit nicht einer der vorgenannten Ausnahmefälle (Abs. 1) vorliegt - nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
3. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln unserer Leistung sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Instandhaltungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

1. Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Instandhaltungsgegenstandes geworden sind, behalten wir uns das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.
2. Uns steht wegen unserer Forderungen aus dem Instandhaltungsvertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Instandhaltungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Schutz- Urheberrechte, Geheimhaltung

1. An Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte benötigt der Kunde unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.